

Die Energieeinsparverordnung (EnEV 2014/2016) Sven Kersten, EnergieAgentur.NRW





Anforderungen an energieeffiziente Gebäude



- Kompakte Bauweise
- Guter Wärmeschutz
- Vermeidung von Wärmebrücken
- Wind- und luftdichte Ausführung
- Optimierte Haustechnik
- Solare Gewinne



Entwicklungsgeschichte der EnEV

Energieeinsparungsgesetz (EnEG) 1976

Bautechnische Anforderungen WSchV 1977, 1984 und 1995

k-Wert-Vorgaben Bilanzverfahren Kennzahlen Heizwärmebedarf

Haustechnische Anforderungen HeizAnIV 1978, 1989, 1994, 1998

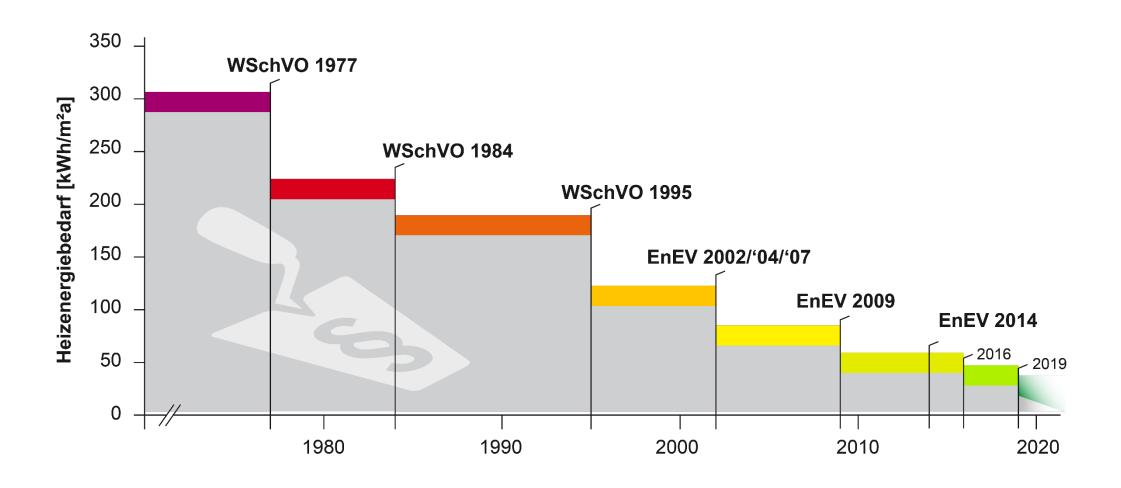
Regelung und Wartung Anforderung an Kessel Dämmung Rohre

EnEV 2002 - EnEV 2007	Stufenweise Verschärfung der Anforderungen und kontinuierliche Anpassung der Berechnungsgrundlagen; Einführung des Energieausweises für Bestandsgebäude
EnEV 2009	Absenkung der Grenzwerte um ca. 30%; Einführung von Kontrollen; Verschärfung der Nachrüstpflichten
EnEV 2014	Umsetzung novellierte EU- Gebäuderichtlinie, Ergänzung der Regelungen des Energieausweises
2016	Absenkung des Primärenergiebedarf-Grenzwerts um 25% ab 2016; Verschärfung der Hüllenanforderungen um ca. 20% ab 2016



Entwicklung des zulässigen Heizenergiebedarfs

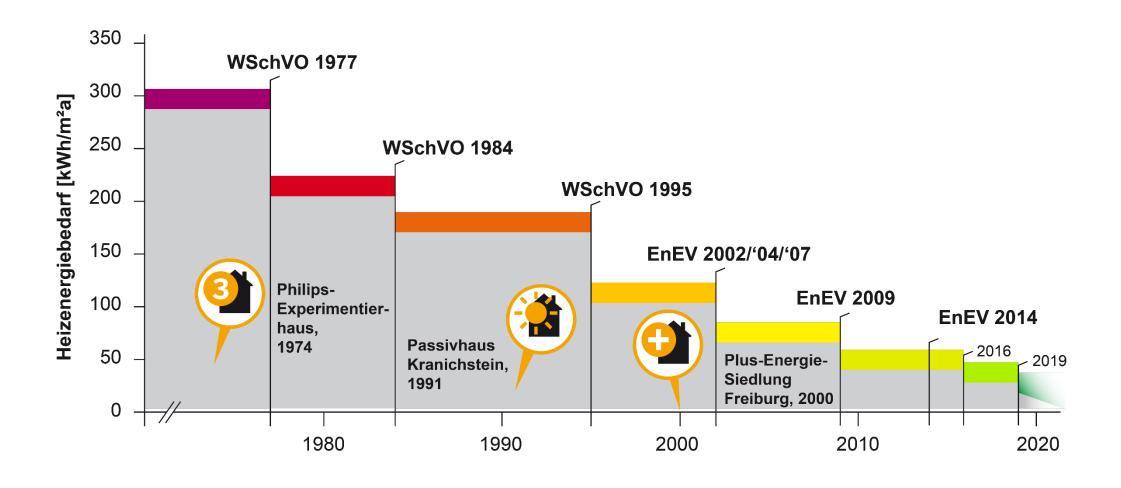
Anforderungen im Neubau





Entwicklung des zulässigen Heizenergiebedarfs

Anforderungen im Vergleich zum Möglichen





Anwendungsbereich der EnEV 2014/16

beheizte Gebäude / gekühlte Gebäude

mit

Anlagen und Einrichtungen der



Heizungstechnik



Kühltechnik



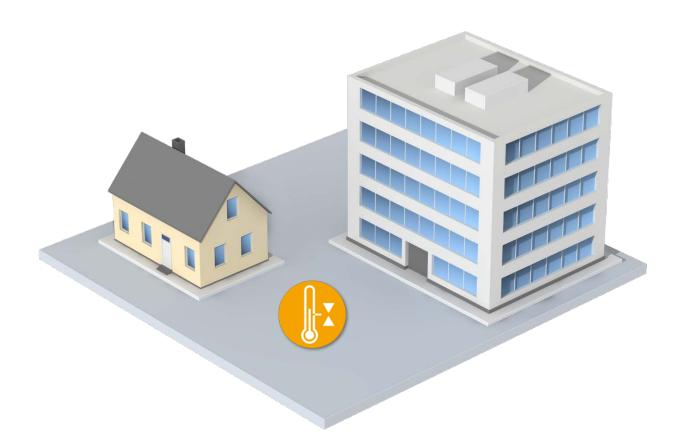
Raumlufttechnik



Beleuchtungstechnik



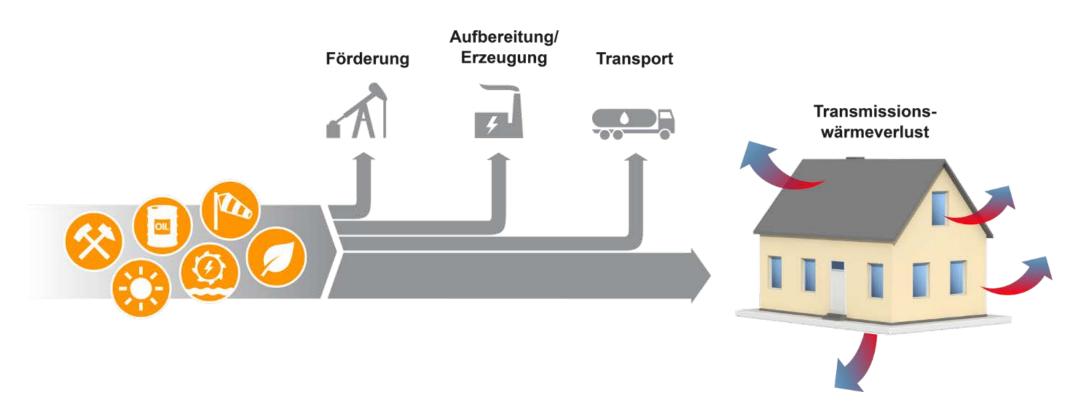
Warmwasserbereitung





Von der Primär- zur Endenergie

Begriffserläuterungen für den Gebäudebereich



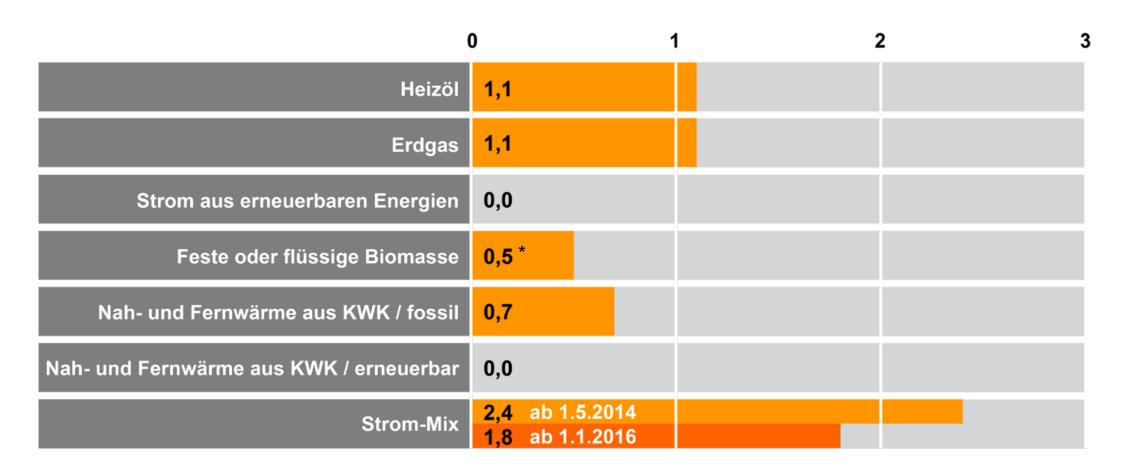
Primärenergie

Endenergie



Primärenergiefaktoren ausgewählter Energieträger

nach EnEV, DIN V 18599-1 und DIN 4701-10



^{*} bei gebäudenaher Erzeugung, sonst 1,1





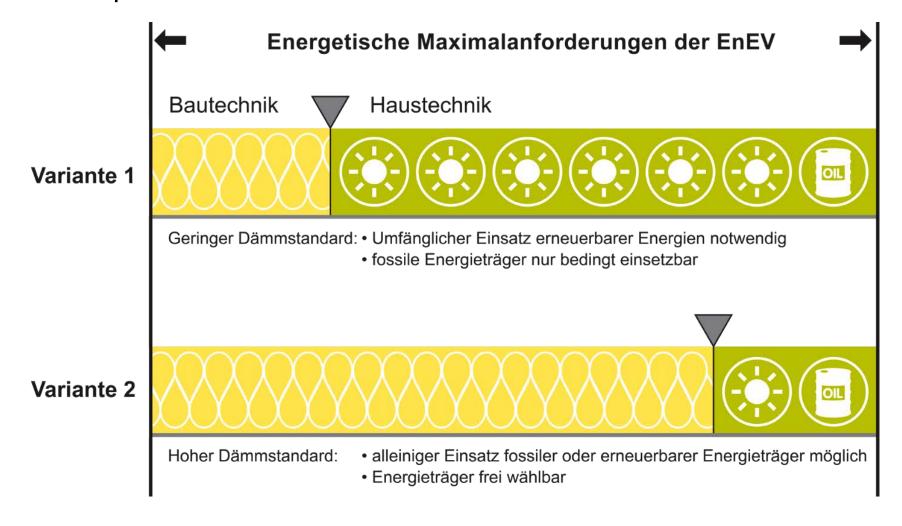
Referenzgebäude der EnEV 2014/2016

Wohngebäude zentrale Abluftanlage Dach $U = 0.20 \text{ W/(m}^2\text{K})$ Thermische Solaranlage (WW) **Fenster** Außenwand $U = 1.3 \text{ W/(m}^2\text{K}) \text{ G} = 0.6$ $U = 0.28 \text{ W/(m}^2\text{K})$ Bodenplatte/ Außentüren Kellerdecke $U = 1.8 \text{ W/(m}^2\text{K})$ $U = 0.35 \text{ W/(m}^2\text{K})$ Brennwerttechnik 55/45° C Kellerwand $U = 0.35 \text{ W/(m}^2\text{K})$



Gestaltungsfreiheit in der EnEV

Zusammenspiel von Haus- und Bautechnik



Mindestwerte für Wärmeschutz und Anlagentechnik sind einzuhalten



Referenzgebäude der EnEV 2014

Nichtwohngebäude (T_{Raum} ≥ 19° C)



Dach $U = 0.20 \text{ W/(m}^2\text{K)}$

Außenwand $U = 0.28 \text{ W/(m}^2\text{K)}$

Kellerwand $U = 0.35 \text{ W/(m}^2\text{K})$

Kellerdecke $U = 0.35 \text{ W/(m}^2\text{K})$

(Keller unbeheizt)

Fenster $U = 1.3 \text{ W/(m}^2\text{K)}$

g = 0.6

Klima- und Kältetechnik (Referenz in Abhängigkeit vom eingesetzten System)

Thermische Solaranlage (bei hohem WW-Bedarf)

Beleuchtung direkt/indirekt

Präsenzmelder

Konstantlichtregelung

Brennwerttechnik 55/45° C



Maximale Transmissionswärmeverluste der EnEV 2014

Nichtwohngebäude (T_{Raum} ≥ 19° C)

- Maximalwerte f\u00fcr Bauteilgruppen \u00fcber gemittelte W\u00e4rmedurchgangskoeffizienten (\u00dc-Wert)
- Ab 2016: Reduzierung um ca. 20%

	aktuell	ab 2016
Opake Außenbauteile	0,35	0,28
Transparente Außenbauteile	1,9	1,5
Vorhangfassaden	1,9	1,5
Glasdächer, Lichtbänder, Lichtkuppeln	3,1	2,5



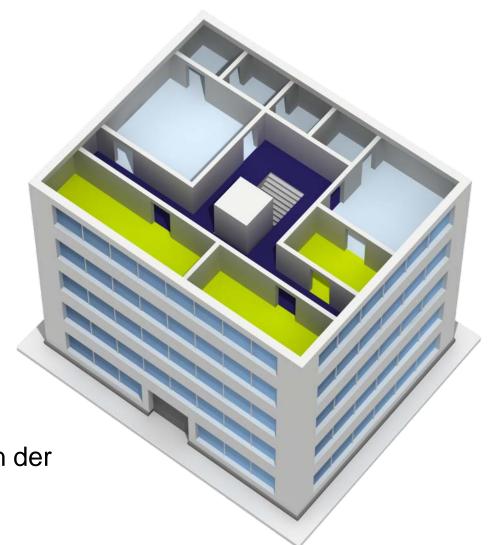
Zonierungsgebot für Nichtwohngebäude in der EnEV

Bei Flächen mit unterschiedlicher

- Nutzung
- technischer Ausstattung
- innerer Lasten
- Versorgung mit Tageslicht

ist das Gebäude in Zonen zu unterteilen.

Details sind in den entsprechenden Abschnitten der DIN V 18599 geregelt.





Neuerungen der DIN V 18599 im Kontext der EnEV 2014

Auswahl

- Vereinfachungen bei Zonierung und Flächenermittlung
- Änderungen bei den Primärenergiefaktoren
- Mitbilanzierung von Wohnungskühlanlagen
- neue Verfahren/Rechenregeln für: Wohnraumkühlung
- Glasfassaden

- Mikro-KWK

- LEDs

- Wärmepumpe

- Hallenheizung
- verschiedene Arten regenerativer Kühlung

Neues Referenzklima Potsdam



Vereinfachtes Rechenverfahren in der EnEV 2014

Rahmenbedingungen für Ein-Zonen-Modell

Ermittlung des Jahres-Primärenergiebedarfs für Nichtwohngebäude im Neubau und Baubestand

- 2/3 der Nettogrundfläche entfallen auf Hauptnutzung oder sind Verkehrsflächen
- Beheizung und Warmwasserbereitung überall auf dieselbe Art
- Gebäude wird nicht gekühlt
- Beleuchtung von höchstens 10% der Nettogrundfläche durch Glühlampen,
 Halogenlampen oder Beleuchtungsart "indirekt"
- Keine raumlufttechnischen Anlagen außerhalb der Hauptnutzung, deren spezifische Ventilatorleistung die Werte der Referenzausstattung überschreiten



Vereinfachtes Rechenverfahren in der EnEV 2014

Geltungsbereich des Ein-Zonen-Modells

- Bürogebäude (ggf. mit Verkaufseinrichtung, Gewerbebetrieb oder Gaststätte)
- Gebäude des Groß- und Einzelhandels und Gewerbebetriebe mit max. 1.000 m²
 Nettogrundfläche*
- Schulen, Turnhallen, Kindertagesstätten und ähnliche Einrichtungen
- Beherbergungsstätten ohne Schwimmhalle, Sauna oder Wellnessbereich
- Bibliotheken

* (neben der Hauptnutzung nur Büro-, Lager-, Sanitär- oder Verkehrsflächen)





Anwendung der EnEV 2014 bei Änderungen im Bestand

Verfahren für Wohn- und Nichtwohngebäude

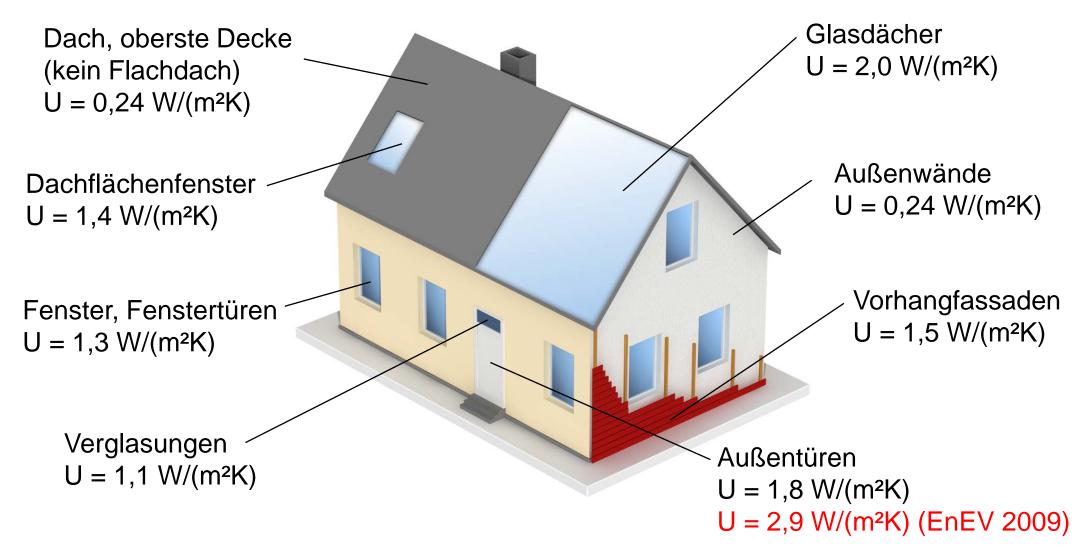
- Bauteilverfahren nach Anlage 3
- Nachweis über das Referenzgebäudeverfahren
 - Jahres-Primärenergiebedarf und
 - Höchstwerte des spezifischen Transmissionswärmeverlusts, bezogen auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche
 - Wohnangebote nach Anlage 1
 - Nichtwohngebäude nach Anlage 2
 dürfen jeweils um max. 40% überschritten werden





Bauteilverfahren der EnEV 2014 im Bestand

Grenzwerte für Transmissionswärmeverluste



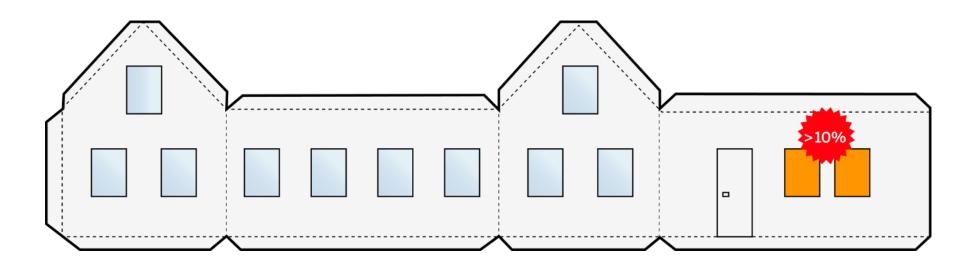


Anwendung der EnEV im Sanierungsfall

10-Prozent-Regelung

Fläche der geänderten Außenbauteile über 10 % der gesamten jeweiligen Bauteilfläche

=> Einhaltung des Mindestdämmstandards nach EnEV für die betroffenen Flächen



Bei Sanierung von einem Fenster: Fläche des Fensters 1/12 = <10 %

Bei Sanierung von zwei Fenstern: Fläche der Fenster 2/12 = >10 %



Anwendung der EnEV 2014 im Sanierungsfall Dach



- Erstmaliger Einbau oder Ersatz
- Erneuerung von Dachhaut,
 Bekleidungen oder Verschalung
- Erneuerung innenseitige Bekleidung
- Einbau von Dämmschichten
- Zusätzliche Bekleidungen/
 Dämmschichten zum unbeheizten
 Dachraum

Gilt nur für Gebäude, welche die WSchV 1984 nicht erfüllen.





Anwendung der EnEV 2014 im Sanierungsfall

Außenwand



- Erstmaliger Einbau oder Ersatz
- Anbringen von Platten, Verschalungen oder Vorsatzschalen auf der Außenseite
- Putzerneuerungen

Gilt nur für Gebäude, welche die WSchV 1984 nicht erfüllen.



Anwendung der EnEV 2014 im Sanierungsfall

Fenster



- Erstmaliger Einbau oder Ersatz
- Einbau von zusätzlichen Vor- oder Innenfenstern
- Ersatz der Verglasung



Anwendung der EnEV 2014 im Sanierungsfall

Bauteile gegen Unbeheizt



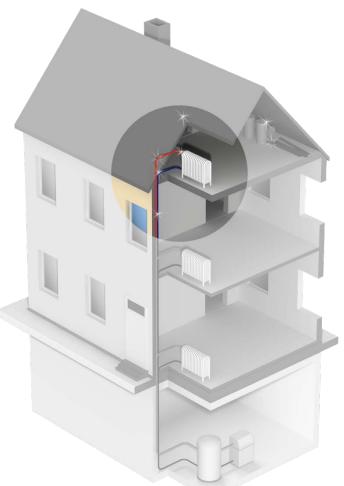
- Erstmaliger Einbau oder Ersatz
- Anbringen oder Erneuerung von außenseitiger Bekleidung, Verschalung, Feuchtigkeitssperre, Drainage
- Aufbau oder Erneuerung von Fußbodenaufbauten auf der beheizten Seite
- Deckenbekleidung auf der Kaltseite

Gilt nur für Gebäude, welche die WSchV 1984 nicht erfüllen.



Erweiterung und Ausbau von Gebäuden in der EnEV 2014

Verfahrensbedingungen



kein neuer Wärmeerzeuger ⇒ Bauteilverfahren nach Anlage 3

(bei Erweiterung >50 m² zusätzlich Beachtung des sommerlichen Wärmeschutz)

Einbau neuer Wärmeerzeuger ⇒ Erweiterung nach Neubaustandard nach § 3 bzw. § 4





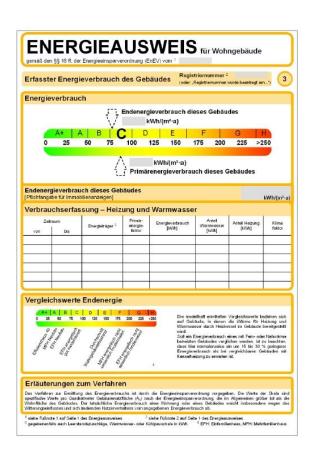
Nachrüstungsverpflichtungen der EnEV 2014 Altbau

- Kein Weiterbetrieb von Heizkesseln älter als 30 Jahre (bzw. Einbau vor 1985)
- Heizungsanlagen: Dämmung bisher ungedämmter, zugänglicher
 Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen sowie Armaturen in nicht beheizten
 Räumen
- Wärmedämmung mit U-Wert max. 0,24 W/(m²K) oberster <u>zugänglicher</u>
 Geschossdecken zum nicht geheizten Dachraum, die den Mindestwärmeschutz nach DIN 4108-2 nicht erfüllen, **oder** Dachdämmung mit 0,24 W/(m²K);
 Übergangsfrist bis spätestens 31.12.2015



Energieausweis – Pflichten des Bauherrn / Eigentümers / Betreibers Regelungen der EnEV 2014

- Pflicht des Bauherren, für Ausstellung und Aushändigung nach Baufertigstellung Sorge zu tragen
- Sofern Ausweis vorhanden Aushangpflichten bei Gebäuden mit starkem Publikumsverkehr >500m² Nutzfläche (bei behördlicher Nutzung ab 08.07.15 Erweiterung auf Gebäude >250m²)
- Pflichtangaben bei Anzeigen in kommerziellen Medien
- Vorlagepflicht gegenüber potentiellen Käufern bzw.
 Neumietern
- Ubergabepflicht bei Kauf- oder Mietvertragsabschluss





STRENGERE VORGABEN FÜR DEN PRIMÄRENERGIEBEDARF VON NEUBAUTEN

Die wichtigste Stellschraube für den Primärenergiebedarf eines Gebäudes ist die Wahl der Heiztechnik. Eine Musterrechnung zeigt, wie verschiedene gängige Technologien hinsichtlich des Primärenergiebedarfs abschneiden. Dieser Berechnung liegt ein Einfamilienhaus zugrunde, das den EnEV-Anforderungen exakt entspricht.

$kWh/(m^2a)$





89,37 kWh/(m²a)



Neubau nach EnEV 2014 max. zulässiger Primärenergiebedarf:

88,48 kWh/(m²a)



Neubau nach EnEV 2016 max. zulässiger Primärenergiebedarf:

64,35 kWh/(m²a)

49,97 kWh/(m²a)

Energieklasse (Endenergie)

	EnEV-Referenzgebäude*	C
Musterr		
** **********************************	Öl- oder Gas- Brennwert mit solarer Trinkwasser- erwärmung	С
A .	Luft/Wasser- Wärmepumpe	Α
	Sole/Wasser- Wärmepumpe	A+

*definiert den max. zulässigen Primärenergiebedarf





EINSPARUNG PRIMÄRENERGIE DURCH WÄRMEPUMPEN GEGENÜBER BRENNWERTKESSEL

Weil der Primärenergiefaktor für Strom durch die zunehmend regenerative Erzeugung sinkt, werden elektrische Wärmepumpen automatisch immer sparsamer.

Primärenergieverbrauch



Wärmepumpe nach EnEV 2014

Primärenergiefaktor 2,4

Brennwertkessel fossil Jahresnutzungsgrad 90 % Primärenergiefaktor I, I Wärmepumpe nach EnEV ab 2016 Primärenergiefaktor 1,8

JAZ = Jahresarbeitszahl



Infografik: infotext-berlin.de







ENERGIEEFFIZIENZKLASSEN NACH ENEV AB 2016 FÜR NEUBAUTEN

Endenergiebedarf kWh/(m²a)









ENERGIEEFFIZIENZKLASSEN NACH ENEV AB 2016 FÜR EIN BESTANDSGEBÄUDE*

Endenergiebedarf kWh/(m²a)



^{*} Einfamilienhaus, Baujahr 1985 mit einer Gebäudenutzfläche von 155,8 m² und einer beheizten Wohnfläche von 100 m², mittlerer U-Wert der unsanierten Gebäudehülle beträgt 0,86 W/m²K.







EnEV-Registrierstelle online



Das DIBt Geschäftsfelder Fachbereiche Zulassungen Service Stichwortsuche

Kontakt

📆 3. Staffel

📆 2. Staffel

Registrierung Bestellshop

Bestellservice für erteilte Zulassungen

Publikationen

Newsletter

Amtliche Mitteilungen

Formulare

Listen und Verzeichnisse

Bauregellisten (BRL)

Technische Baubestimmungen

EnEV-

Auslegungsfragen

hEN- und EAD-Listen PÜZ Verzeichnis

Mustervorschriften

Warenkorb

Sitemap

Impressum

Datenschutzerklärung & Widerspruchsmöglichkeit

Kontakt / Standort

Hotline EnEV-Registrierstelle

Listen und Verzeichnisse

EnEV-Auslegungsfragen

28.01.2015: 20. Staffel Auslegungsfragen zur Energieeinsparverordnung (EnEV)	📆 20. Staffel
11.08.2014: 19. Staffel Auslegungsfragen zur Energieeinsparverordnung (EnEV)	📆 19. Staffel
11.08.2014: 18. Staffel Auslegungsfragen zur Energieeinsparverordnung (EnEV)	📆 18. Staffel
04.07.2013: 17. Staffel Auslegungsfragen zur Energieeinsparverordnung (EnEV)	📆 17. Staffel
02.04.2012: 16. Staffel Auslegungsfragen zur Energieeinsparverordnung (EnEV)	📆 16. Staffel
27.06.2011: 15. Staffel Auslegungsfragen zur Energieeinsparverordnung (EnEV)	📆 15. Staffel
14.01.2011: 14. Staffel Auslegungsfragen zur Energieeinsparverordnung (EnEV)	14. Staffel
22.07.2010: 13. Staffel Auslegungsfragen zur Energieeinsparverordnung (EnEV)	📆 13. Staffel
08.03.2010: 12. Staffel Auslegungsfragen zur Energieeinsparverordnung (EnEV)	📆 12. Staffel
17.12.2009: 11. Staffel Auslegungsfragen zur Energieeinsparverordnung (EnEV)	📆 11. Staffel
19.06.2009: 10. Staffel Auslegungsfragen zur Energieeinsparverordnung (EnEV)	📆 10. Staffel
26.05.2008: 9. Staffel Auslegungsfragen zur Energieeinsparverordnung (EnEV)	📆 9. Staffel
27.09.2007: Auslegungen zur Energieeinsparverordnung	🔁 Auslegunger
13.03.2007: 8. Staffel Auslegungsfragen zur Energieeinsparverordnung (EnEV)	📆 8. Staffel
15.05.2006: 7. Staffel Auslegungsfragen zur Energieeinsparverordnung (EnEV)	📆 7. Staffel
09.02.2005: 6. Staffel Auslegungsfragen zur Energieeinsparverordnung (EnEV)	📆 6. Staffel
24.03.2004: 5. Staffel Auslegungsfragen zur Energieeinsparverordnung (EnEV)	📆 5. Staffel
31.10.2003: 4 . Staffel Auslegungsfragen zur Energieeinsparverordnung (EnEV)	📆 4. Staffel

06.01.2003: 3. Staffel Auslegungsfragen zur Energieeinsparverordnung (EnEV)

20.06.2002: 2. Staffel Auslegungsfragen zur Energieeinsparverordnung (EnEV)

DIBT Staffel 19



- 2013 nach einer Ausstattung der Heizungsanlage mit selbsttätig wirkenden Einrichtungen zur

 Unti

 raumweisen Regelung der Raumtemperatur hat der Verordnungsgeber im Falle von riebenen Fußbodenheizungen
 wärmenumnenhetriebenen Fußbedenheizungen auch hei einer Berückeichtigung des
 - Dimensionierung der Anlage mit ausreichend großem Wasserinhalt sowie sehr nied Vorlauftemperatur zur Sicherstellung des Selbstregeleffektes,
- Beeinflussung der Raumtemperatur im Führungsraum (üblicherweise Wohn-/Essbereich) direkt über die Regelung der Wärmepumpenanlage (durch den permanent geöffneten großen Heizkreis des Wohn-/Essbereichs kann damit ggf. auf einen Pufferspeicher verzichtet werden),
- Ausrüstung der Nebenräume wie Schlaf-/Kinderzimmer und sonstigen beheizten sind mit Einzelraumreglern.

Die Verantwortung für eine entsprechende Auslegung und Dimensionierung der Anlage liegt dabei stets beim Anlagenplaner. Eine Befreiung nach § 25 Absatz 1 EnEV 2013 ist aufgrund der gleichwertigen Erfüllung des § 14 Abs. 2 EnEV 2013 dabei nicht erforderlich.

dabei stets beim Anlagenplaner. Eine Befreiung nach § 25 Absatz 1 EnEV 2013 ist aufgrund der gleichwertigen Erfüllung des § 14 Abs. 2 EnEV 2013 dabei nicht erforderlich.

4. Eine Ausnahme nach § 24 Absatz 2 EnEV 2013 von der Anforderung des § 14 Absatz 2 EnEV

